KFZ-GVO neu

Bei einer Vertragskündigung stehen dem KFZ-Betrieb, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, einige Ansprüche zu. Zumindest eine positive Nachricht.

Die Regeln der neuen KFZ-GVO im Überblick

Die EU-Kommission hat am 27. Mai 2010 mit der Gruppenfreistellungsverordnung VO 461/2010 neue Regeln für den Kraftfahrzeugsektor erlassen. Die neue KFZ-GVO ist seit 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis 31. Mai 2023.
In der KFZ-GVO-neu finden sich Bestimmungen die den KFZ-Anschlussmarkt („After-Sales") betreffen und somit wiederum Bedingungen betreffen, unter denen die beteiligten Unternehmen Kraftfahrzeugersatzteile beziehen, verkaufen bzw. weiterverkaufen oder auch Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge erbringen dürfen. Die neuen Regeln gelten für Vereinbarungen zwischen Herstellern und Importeuren von Neu-KFZ auf der einen, sowie deren Händlern, Werkstätten und Ersatzteilanbietern auf der anderen Seite.

Nach Ansicht der Kommission soll dadurch der Wettbewerb im Servicebereich gestärkt werden, da der Zugang zu erforderlichen Reparaturinformationen und die Verwendung alternativer Ersatzteile erleichtert werden. Auf Grundlage dieser überarbeiteten Regeln will die Kommission wirksam gegen Hersteller und Importeure vorgehen, die verlangen, dass Kraftfahrzeuge nur in den von ihnen zugelassenen Werkstätten gewartet werden und damit ihrer Gewährleistungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Situation bis Mai 2013

Die **KFZ-GVO-alt** (VO 1400/2002), die auch umfassende Regeln für den Vertrieb von Neufahrzeugen vorsah, wurde **bis 31. Mai 2013 verlängert**. Die Kommission ist nach Durchführung von Konsultationen der Ansicht, dass auf dem Markt des Vertriebes von Neuwägen ausreichend Wettbewerb herrscht, welcher eine Gruppenfreistellungsverordnung rechtfertigen würde, die zudem auch den Vertrieb von KFZ abdeckt.

Situation ab Juni 2013

Ab Juni 2013 ist dann in weiterer Folge für den Bezug, Verkauf oder auch Weiterkauf von Neufahrzeugen ausschließlich die so genannte Vertikal-GVO (VO 330/2010) anwendbar. Die Bestimmungen dieser Vertikal-GVO kommen allerdings nur dann zur Anwendung, wenn

- sowohl der Anteil des Anbieters auf dem Markt, auf dem er die Vertragsprodukte an den Abnehmer verkauft,
- als auch der Anteil des Abnehmers auf dem Markt, auf dem er die Vertragsprodukte bezieht, **höchstens 30 %** beträgt.

Für derartige Fälle sieht die Vertikal-GVO so genannte **Kernbeschränkungen** vor, die zum Ausschluss des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellungen führen.

Im Verhältnis zur KFZ-GVO-alt birgt die Vertikal-GVO somit allerdings deutliche Nachteile für Kfz-Betriebe.

Die Nachteile

Mit dem Lostag 31. Mai 2013 fallen nun leider folgende, durch die KFZ-GVO-alt (GVO 1400/2002), gewährten Vorteile für KFZ-Betriebe weg bzw. sind folgende Einschränkungen denkbar:

- Mehrmarkenvertrieb – die Berechtigung bis zu drei Marken zu führen
- Trennung von Service und Vertrieb
- Berechtigung weitere Standorte zu betreiben („Standortklausel")
- Verpflichtung zur Begründung von Kündigungen eines Händlervertrages
- Kündigungsschutz: die Kündigungsfrist für ordentliche Kündigung von unbefristeten Verträgen von zwei Jahren oder fünfjährige Fixlaufzeit des Vertrages
- Schiedsklausel bei Streitigkeiten

Aus Sicht der KFZ-Betriebe ist das Auslaufen der KFZ-GVO 1400/2002 also ganz klar als großer Nachteil zu bezeichnen.

Ansprüche nach Kündigung

Mit dem Auslaufen der KFZ-GVO-alt ist wohl mit einer Kündigung von zahlreichen Verträgen zu rechnen. Bei Vertragskündigung stehen einem KFZ-Betrieb, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, folgende Ansprüche zu:

- Ausgleichsanspruch
- Ersatzteilrücknahme
- Investitionsersatz

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass diese Ansprüche innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ab Vertragsende geltend gemacht werden müssen. Einzig für den **Ausgleichsanspruch** gilt eine doppelte Frist (Anmeldung innerhalb eines Jahres und Geltendmachung innerhalb von drei Jahren). ■

„Aus Sicht der Kfz-Betriebe ist das Auslaufen der KFZ-GVO 1400/2002 als großer Nachteil zu bezeichnen," weiß **Dr. Johannes Öhlböck LL.M.**

Rechtsanwalt **Dr. Johannes Öhlböck LL.M.** berät und vertritt
- **Vertragshändler**
- **Werkstätten**
- **Handelsvertreter**
- **Tankstellen**

in allen Fragen des Vertriebsrechtes und unterstützt bei der Auslegung von Händlervertrag, Werkstättenvertrag oder Tankstellenvertrag.

Kontakt
Wickenburggasse 26/5
1080 Wien
Telefon: 01/505 49 59
Fax: 01/505 49 59-30
E-Mail: office@raoe.at
www.raoe.at

Die neue Freiheit des Kfz-Gewerbes

Spannende Fachtagung in Niederösterreich

Für den 4. Oktober sollte man sich nichts vornehmen, denn in St. Pölten wartet eine spannende und informative Fachtagung.

Die Aftermarket-GVO – Die neue Freiheit des Kfz-Gewerbes, Risiken und Chancen" lautet das Thema eines gemeinsamen Events von Vertretern des Kfz-Teilehandels und Kfz-Technikern. Die jüngste Ergänzung der EURO-5-Verordnung über den Zugang zu Fahrzeugdaten und die Problematik der Schwarzarbeit werden am **4. Oktober 2011** im WIFI NÖ, St. Pölten, thematisiert werden. Der Verband der freien Kfz-Teilehändler (VFT), als engagierter Unterstützer für den Zugang zum freien Kfz-Teile- und automotiven Reparaturmarkt unterstützt dieses Treffen der offiziellen Interessenvertretungen und ihrer Mitglieder.

Die Themen behandeln unter anderem die Vorteile der neuen GVO für alle markenunabhängigen Marktteilnehmer des automotiven Aftermarkets, die Sicherstellung des freien Zugangs zu technischen Daten der Fahrzeughersteller, zu Datenbanken und die vorgesehene Autorisierung der Anwender. Besondere Aktualität erlangt das Thema durch eine Ergänzung zur Euro-5-Verordnung, das Gesetz zur Freigabe der elektronischen Ersatzteil-Identifikationsdaten für PKW. Die Europäische Kommission hat diese erst am 20. Juni 2011 erlassen. Damit sind Autohersteller in ganz Europa ab sofort unter anderem dazu verpflichtet, den freien Autowerkstätten und den freien Kfz-Teilehändlern diese Daten detailliert zugänglich zu machen. Als Vortragender konnte zu diesem Thema **DI (FH) Neofitos Arathymos**, Experte im deutschen Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), gewonnen werden. Referate über Werkstattsysteme in Österreich und der vom VFT mitgetragene Wettbewerb „Werkstatt des Jahres 2012", Organisator PARTSLIFE, runden das Fachprogramm ab.

Gegen den Pfusch

Die Spitzenfunktionäre **KommR Friedrich Nagl**, Bundesinnungsmeister der Kfz-Techniker und **Ing. Wolfgang Dytrich**, Obmann-Stv. des Wiener Fahrzeughandels, werden klar Stellung gegen das jüngst wieder aktualisierte Thema **Schwarzarbeit** beziehen. Als zentraler Ratschlag steht die Einhaltung aller Bestimmungen des §11 UstG Abs. 1 (Rechnungslegung), damit ist der Verkäufer auf der sicheren Seite.

VFT-Obmann **LAbg GR KommR Ing. Mag. Bernhard Dworak** betont: „Wir informieren unsere Mitglieder und die Ihre Kunden. So unterstützen wir gemeinsam die Tätigkeit der offiziellen Interessenvertretungen. Wir gehen davon aus, dass jeder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns seine Geschäfte abwickelt. ■